

ÜBER EINIGE FRAGEN DER POLITISCHEN UND REGULATIVEN FUNKTION DES RECHTS

Im allgemeinsten Sinne versteht man unter der Funktion des Rechts die soziale Bestimmung, d.h. den Dienst des Rechts für die Gesellschaft, die in der Befestigung und Änderung auch in dem Schutz der gesellschaftlichen Verhältnissen besteth. In der sozialistischen Rechtstheorie standen die *politischen* und *regulativen* Funktionen des Rechts im Vordergrund des juristischen Denkens. Die vorige Funktion bedeutet die Leistung des Rechts in der Befestigung und der Entwicklung auch dem Schutz der vorhandenen politischen Kraftverhältnissen/Machtverhältnissen/ einer Gesellschaft. Die letztere äussert sich in der bewussten Vorher-Regulierung der gesellschaftlichen Verhältnissen. Wie die regulative Funktion ohne die Unterstützung einer politischen Macht /Staat/ nicht bewirken kann, für die das Recht ein unentbehrliches Instrument ist, so umgekehrt: die politische Macht kann ohne Schaffung /relativ/ allgemein verbindlicher Normen nicht funktionieren.

Die sozialistische Literatur spricht betriefts der regulativen Funktion des Rechts ausdrücklich über die Vorher-Regulierung des Verhaltens der Einzelnen /Normadressaten/ und der gesellschaftlichen Beziehungen. Sie fasst die vorherregulierende Rolle des Rechtes in erster Reihe aus dem Gesichtspunkt der Gestaltung und Entwicklung der gesellschaftlichen Beziehungen, andererseits: in einzelnen Fällen, in Bezug des konkreten Verhaltens des Einzelnen /Individuums/. Diese letztere kennzeichnet das Recht seit seiner Entstehung. Der konkret-einzelnen Fällen betreffend bezieht sich die Rechtsnorm auf das zukünftigen Verhaltens des Adressaten, obgleich in gesellschaftlichen Dimension von einer «post festum» Anerkennung, von einer «Regulierung» schon allgemein ausgebildeter Verhältnissen die Rede ist. Immer grössere Zahl von Rechtstheoretikern und Rechtssoziologen fasst die vorher-regulierende Funktion des Rechtes im Sinne auf, dass die Bedeutung dieser in der *Gestaltung* und *Schaffung neuerer sozialen Beziehungen* besteht, die noch gar nicht, oder nur in ihrer Partikularität vorhanden sind.

In Bezug des sozialistischen Rechts sind die sozialistische Autoren der Meinung, dass dor, —wo das Recht dauerhafte Änderung in dem Bewusstsein der Adressaten zustandebringen kann— sprechen wir über die *erzieherische Funktion* des Rechts, also: indem das Recht von den Adressaten nicht nur eine äussere Anpassung, sondern eine innere Identifikation mit den rechtlichen Forderungen real beanspruchen kann (1).

Die gesellschaftliche Rolle, die Bestimmung d.h. die Funktion des Rechtes ist *einerseits*: der Klassenkampf bezweckt auf Grund der gesellschaftlichen Gegensätze, die Aufrechterhaltung und Weiterbildung der Macht der herrschenden Klasse; in diesem Sinne ist das Recht *das Instrument des Klassenkampfes*, dementsprechend können wir *von politischen Funktionen* des Rechtes sprechen. *Andererseits*: ist es auch ein Instrument zur Entschärfung und Beschränkung der Gegensätze, insofern richtet es sich inmitten des Klassenkampfes auf die Aufrechterhaltung irgendeiner *Ordnung*, nennt man *regulative Funktion*. Von diesem Standpunkt können wir sagen, dass bei gegebenen geschichtlichen Bedingungen /die Existenz der gesellschaftlichen Klassen mit entgegengesetzten Interessen/ im allgemeinen das Funktionieren des Rechtes im Interesse der Gesellschaft ist.

Diese Feststellung bedeutet nicht unbedingt, dass an der Aufrechterhaltung des Rechtes mit gegebenem Typus alle Klassen der Gesellschaft gleichermassen interessiert wären. Dementsprechend kann man bei der Bewertung des Rechts und seiner gesellschaftlichen Funktion /in dem geschichtlichen Zeitalter, wenn die Existenz und Funktionierung des Rechtes von den Produktionsverhältnissen und den dadurch entstandenen Klassenteilung überhaupt und objektiv vorgeschrieben ist/ von zwei Gesichtspunkten ausgehen.

1. *Die politische Funktion des Rechtes*. Die politische Gebundenheit der gesellschaftlichen Funktion des Rechts ist von den bürgerlichen Autoren /mit gewisser Ausnahme/ nicht anerkannt. Die rechtshistorischen Beispiele, Rechtssysteme und Rechtsinstitutionen, die die Klassenantagonismen offen ausgedrückt haben, werden als «unregelmässige Fälle» der Rechtsentwicklung betrachtet. Auch solche Ansichten sind bekannt, wonach die Politik und die klassenmässige Anschauung in das Recht durch die marxistische Rechtstheorie eingetragen wurde (2).

(1) Vgl. hierzu KULCSÁR, Kálmán: «A jog nevelő szerepe a szocialista társadalomban», *Die erzieherische Rolle des Rechtes in der sozialistischen Gesellschaft*, Budapest, 1961.

(2) Siehe, BILINSKY, A.: *Die Entwicklung des Rechtsbegriffes in der Sowjet-*

Man soll hier bemerken, dass den Klassencharakter und die politische Eigenartigkeit in das Recht nicht durch die sozialistische Rechtstheorie «eingetragen wurde». Diese hat das Politikum im Recht /und Rechtsordnung/ nur erkennt und bewusst gemacht, was sonst im Recht objektiv gegeben ist, weil das Wesen des Rechtes im Grunde von politischer Natur ist.

Wenn die Gesellschaft—in der die Rechtsnormen mit bestimmten konkreten Zwecken bewirken— nach Klassen—und Schichten— und Gruppeninteressen gegliedert ist, so wird diese Gesellschaft von entgegengesetzten oder nur unterschiedlichen, sogar einstimmenden Interessenstrebungen der Schaffung, der Anwendung, auch der Auffassung der Rechtsfunktion betreffend gekennzeichnet. Auch die Funktion der «Ausgleichung» und der «Versöhnung» der vorhandenen sozialen Interessen /die in der Lehre der «social control» begriffen ist/, kann sich in der Tat nicht parteilos, sondern in erster Reihe der herrschenden Interessen entsprechend verwirklichen. Allein die ökonomisch und politisch stärkste /deshalb herrschende/ Klasse ist faktisch in der Lage, ihre Lebensbedingungen auf die Gesellschaft zu zwingen. An welcher Ebene und mit welcher Schärfe diese Funktion des Rechts sich äussern wird, hängt der historisch gegebenen wirtschaftlichen, politischen und ideologischen Situation der Gesellschaft ab.

Die Erfüllung der politischen Funktion des Rechtes bedeutet nicht die vollständige Auflösung der verschiedenen sozialen Konflikte. Diese Konflikte der Klassen, Schichten und Gruppen kann das Recht /und Staat/ meistens nur «stumpfen» oder binnen der «Ordnung» behalten, um das Vernichten der ganzen Gesellschaft abzuweisen. Diese Rolle der Rechtsordnung begreifen einige Autoren in der Integrativ-Funktion des Rechts /W.Maihofer, H.Schelsky/.

2. *Die regulative Funktion* ist es aus dem Gesichtspunkte der Gesellschaft und der Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse, sowie der gesellschaftlichen Teilung der Arbeit zu untersuchen: in diesem Sinne, also im Vergleich zur Anarchie, steht die Existenz der staatlich-organisierten Gesellschaft /auch die in rechtlichen Formen regulierte Ordnung des Verhaltens des Individuums/ nicht nur im Interesse der herrschenden Klasse, sondern auch der ganzen Gesellschaft, obgleich das Recht

union. Jahrbuch für Ostrecht. Bd. III. Halbjahresheft, 1972, S. 69; FETSCHER, J., «Recht und Gerechtigkeit im Sowjet-Marxismus», *Zur Frage nach dem richtigen Recht. Bericht über die Tagung der Deutschen Sektion der Internationalen Juristenkommission am 2. u. 3. Dez. 1961.* Würzburg. S. 6.

die Regulierung nach herrschenden Klasseninteressen der menschlichen Verhalten grundlegend bedeutet. Die Interessiertheit der menschlichen Gesellschaft am Dasein des Rechts, am legalisierten /rechtlich geregelten/ Zusammenlebens stellt sich wieder von zwei Richtungen dar und zwar: einerseits von der Seite der Produktion der materiellen Gütern, von der Seite der allgemeinen gesellschaftlichen Interessiertheit an der Kontinuität der Produktion von Selbsterhaltungsgüter, die für das Bestehen der Gesellschaft nötig sind, andererseits: von der Seite der Reguliertheit des Klassenkampfes. Unsere bezügliche Meinungen fassen wir im Folgenden zusammen.

a. /Das gesellschaftliche Zusammenleben fördert das Dasein von Regeln, mit deren Hilfe die Menschen ihre Handlungen koordinieren, auf Grund deren sie ihre Handlungen bewerten und mit den Konsequenzen eigener Verhaltungen kalkulieren können. Diese Gesetzmässigkeit des gesellschaftlichen Zusammenlebens ist eine auf allen Entwicklungsstufen der Gesellschaft gültige Eigenschaft. Regel und Ordnung ist selbst ein unentbehrliches Moment jeder Produktionsweise, die gesellschaftliche Festigkeit und Unabhängigkeit von blosser Zufall oder Willkür sichern soll. Sie ist eben die Form ihrer gesellschaftlichen Befestigung und daher ihrer relativen Emanzipation von blosser Willkür und blosser Zufall. Sie erreicht diese Form bei statischen Zuständen sowohl des Produktionsprozesses wie der ihm entsprechenden gesellschaftlichen Verhältnisse, durch die blosser wiederholte Reproduktion ihrer selbst. Hat diese eine Zeitlang gedauert, so befestigt sie sich als Brauch und Tradition und wird endlich geheiligt als ausdrückliches Gesetz.

In der Gesellschaft stellt sich also das Bedürfnis immer ein, die täglich wiederkehrenden Akte der Produktion, der Verteilung und des Austausches der Produkte unter eine gemeinsame Regel zu fassen, dafür zu sorgen, dass der einzelne sich den gemeinsamen Bedingungen der Produktion und des Austausches unterwirft. Diese unterstreichen eine der Gesetzmässigkeiten des gesellschaftlichen Zusammenlebens, unabhängig von verschiedenen gesellschaftlichen Systemen. Es ist die Gesellschaft selbst, die in allen Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens und besonders in der Produktion der materiellen Güter nach *Wiederholung* und *Ordnung* strebt, und dadurch in gewissem Masse *Stätigkeit* und *Stabilität* der geschichtlich-gegebenen Ordnung der Produktion und des Tausches verleiht (3).

(3) Pgl. MARX, K., *Das Kapital*. Bd. III. Budapest, 1956. S. 761. In weiterem siehe, ENGELS, Fr., *Zur Wohnungsfrage*.

Die Ordnung und die Kontinuität in der Produktion und der Verteilung der Güter Anfangs auch die nicht in rechtlichem Sine genommene Gewohnheit /die Konvention/ zu sichern vermag, weil es in der Urgesellschaft keine Klassen mit entgegengesetzten Interessen gab. Diese Ordnung des gesellschaftlichen Lebens beruht doch auf der Übereinstimmung der menschlichen Interessen. In der späteren Epoche der gesellschaftlichen Entwicklung /mit der Entstehung des Privateigentums und der gesellschaftlichen Klassen/, konnte die bisher bestehende Ordnung der Produktion und Verteilung der Güter nicht mehr die Zustimmung aller Mitglieder und Klassen der Gesellschaft finden, denn es fehlte der Einklang der Interessen. Die herrschende Klasse der Gesellschaft hatte eine neue Ordnung der Produktion und der Verteilung der produzierten Güter eingeführt, die in der nachfolgenden Geschichte der Gesellschaft —also doch die Klassen existieren werden—, immer eine klassenmässige, von den Interessen einer herrschenden Klasse bestimmte Ordnung wird. Demzufolge, in der hier behandelten Periode der gesellschaftlichen Produktion bilden die das Zusammenwirken und die Verbindungen der Menschen regulierende Normen nicht nur einfach einen klassen-charakteristischen Inbegriff von Normen, sonder in gewissem Teile von dem Machapparat der herrschenden Klasse /Staat/ auch mit Zwang angewandt werden.

Da die Gesellschaft durch längere Zeit die Anarchie, als chaotischen Zustand der Produktion und der Verteilung auch den Mangel der Führung in der Gesellschaft vertragen nicht vermag, wird aus dem Kampfe der Klassen —früher oder später— eine neue, klassencharakteristische Ordnung des Verhaltens und der menschlichen Verbindungen zustandekommen.

b/. Untersuchen wir diese Frage auch von der Seite des —im rechtlichen Rahmen sich bewegenden— Klassenkampfes. Im Vergleich mit dem anarchischen Zustand des Kampfes von gesellschaftlichen Klassen ist die —nach den Interessen der herrschenden Klasse, in rechtlicher Form— geregelte Ordnung viel günstiger, oder nur weniger nachteilig, sowohl für die Gesellschaft, als auch die einzelnen Klassen, da in dem rechtlich regulierten, oder legalisiertem Zusammenleben die Möglichkeit der individuellen Willkür von der Seite der einzelnen Mitglieder der herrschenden Klasse begränzt, oder ausgeschlossen oder nur gemässigt ist. Richtig hatte Antiphon der Grieche im Altertum gesat: «Nichts Schlimmeres gibt et für die Menschen als Anarchie!» (4). An gleicher Weise äusserte sich

(4) Siehe, CAPELLE, W.: *Die Vorsokratiker*. Berlin, 1958. Akademie-Verlag. S. 376.

Aristoteles: «... vielleicht ist schon im Leben allein ein Teil des Guten zu finden —und erhalten die staatliche Gemeinschaft schon um des blossen Daseins willen aufrecht—, wenn ... das Ungemach des Lebens nicht gar zu sehr überwiegt» (5). Das Recht festsetzt nämlich den allgemeinen und «durchschnittlichen Masstab der Unterdrückung» für den Unterworfenen, strebt doch zugleich auch danach, die Möglichkeit der zur Anarchie führenden individuellen Willkür und Übertreiben auszuschliessen (6). Der rationale Sinn der Hypothese des «Gesellschaftlichen Vertrages» in Hobbes-s Leviathan liegt darin, dass er —neben dem konkret— politischen Ziel und Wirkung, die Macht der absoluten Monarchie zu legitimieren —gegenüber dem unregulierten Klassenkampf, dem Zustand des «bellum omnium contra omnes» /ständische Anarchie in England/ den rechtlich-staatlich regulierten Klassenkampf bevorzugt (7).

Die zweiseitige Annäherung der politischen Funktion des Rechts ist im faktischen Existenz des Rechts objektiv gegründet. Eine weitere Annäherungsmöglichkeit einerseits auf das «Obrigkeits-Recht», andererseits auf das Persons-Recht /Rechtssubjekte/ orientierte Betrachtungsweise ist. Die erste Betrachtung sieht im Recht das Inbegriffen /von der Staatsmacht gegebenen/ Befehlen, Weisungen und Entscheidungen, wogegen die Person nur gehorchen soll. Die zweite —auf Person orientierte Annäherung untersucht die Funktion des Rechts, was für einen Schutz das Recht den Personen /als Rechtssubjekten/ gegenüber dem Staat und anderen Rechtssubjekten leisten kann. In diesem Sinne spricht man über eine «Rechtsschutz-Funktion» des Rechts für Individuum. Unserer Meinung nach, diese Funktion soll nicht nur das Recht, sondern auch der Staat erfüllen, sowohl in Bezug der Herrschaftsunterworfenen auch unter den Herrschenden. Diese Rechtsschutz-Funktion kann eher vom Staate garantiert werden und weniger vom Recht. Das Recht kann eher den Schutz des Persons oder der Persönlichkeit dienen. Eine solche Betrachtung, die in der Verbreitung der Personenrechte in sich «die Auflösung von der Macht im Recht» sieht, ist kaum überzeugend. Nämlich die Ausgestaltung und Verwirgung der subjektiven Rechte /die Rechte der Personen/ sind von denselben konkreten wirtschaftlichen—, politischen und ideologischen Faktoren einer bestimmten Gesellschaft beeinflusst, wie das Recht selbst im objektiven Sinne. Die Projektion des objektiven Rechts, was wir hier als die subjektive Rechte der Person

(5) Vgl. hierzu, ARISTOTELES, *Politika*. 1278/b.

(6) Siehe, MARX, K., *Die deutsche Ideologie*.

(7) Siehe, HOBRES, Th., *Leviathan*. Kp. 14; SPINOZA, B., *Tractatus Politicus*, II.15; HEGEL, *Esztétika*. /ung./ Budapest, 1952. S. 186-188.

behandeln, erfüllt dieselbe politische Funktion, die in der Rechtsnorm festgesetzt ist. Zuzolge der Verwirklichung der subjektiven Rechte wird das Recht /die Rechtsordnung/ seinen Machtcharakter nicht verlieren, eher in den vorgeschriebenen Formen diese Eigenartigkeit in funktionaler Einheit verwirklicht.

Univ.—Prof.

DR. MIHÁLY SZOTÁ CZKI

Pécs—Ungarn.